

*das lebensministerium*Per
e-mail

Tel. : (01) 515 22 - 0
Fax : (01) 515 22 - 7737
DVR : 0441473
Abteilung: I/4 U
Sachbearbeiterin : Baldinger
Durchwahl : 1750

Wien, am 14. Dezember 2001
GZ: 14 4440/50-I/4 U/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung des partikulären Bundesrechts im Bereich der Luftreinhaltung - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung des partikulären Bundesrechtes im Bereich der Luftreinhaltung samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

1. Februar 2002.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

In diesem Gesetzesentwurf wird eine Rechtsbereinigung im Bereich der Luftreinhaltung gemäß Artikel VIII der BV-G-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, vorgenommen (partikuläres Bundesrecht).

Für den Bundesminister:
S t r e e r u w i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz zur Bereinigung des Partikulären Bundesrechtes im Bereich der Luftreinhaltung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Die natürliche Zusammensetzung der freien Luft darf durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffe, Dämpfe, Gase und Gerüche) nur insoweit verändert werden, als dadurch weder

- a) das Wohlbefinden von Menschen noch
- b) das Leben von Tieren und Pflanzen noch
- c) Sachen in ihnen für den Menschen wertvollen Eigenschaften

merklich beeinträchtigt werden.

(2) Die in anderen bundesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft

§ 2. (1) Jedermann ist verpflichtet, bei allen seinen Handlungen und Unterlassungen darauf zu achten, dass die natürliche Zusammensetzung der freien Luft durch Luftschadstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 des IG-L, BGBl. I 1977/115 in der jeweils geltenden Fassung nicht in einem dem Ziel dieses Bundesgesetzes (§ 1 Abs. 1) widersprechenden Ausmaß verändert wird.

(2) Soweit dies nicht bereits in anderen Gesetzen geregelt ist, sind üble Gerüche sowie andere Beeinträchtigungen und unzumutbare Belästigungen Dritter zu vermeiden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung Maßnahmen zur Erfüllung des Absatzes 2 festlegen, welche u.a. zeitliche und örtliche Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Stoffe und Geräte vorsehen können.

Verbrennen im Freien

§ 3. (1) Unbeschadet des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1997 und der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, ist das Verbrennen im Freien gemäß den Luftreinhalteverpflichtungen des § 2 verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Verbrennen von Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem Holz, Verbundstoffen und sonstigen, die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen.

(2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die zuständige Behörde das Löschen des Feuers dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Eratz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzug eine Anordnung der zuständigen Behörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister zuständige Behörde und übernimmt deren Befugnisse. Gefahr in Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn gegen die Verpflichtung im § 2 Abs. 1 verstoßen wird.

(3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen ist das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

Vollziehung, Behörde

§ 4. Zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirkshauptmannschaft.

Kontrollbefugnis

§ 5. Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die von diesen herangezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen ermächtigt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten, um Emissionskontrollen durchzuführen oder deren Auswertung nachzuprüfen; der Zutritt zu diesen Orten und die Durchführung von Emissionskontrollen oder die Nachprüfung der Auswertung dieser Kontrollen ist ihnen zu gestatten.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 6. Die Bundesgendarmerie oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Orten in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde und ihren Organen über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten durch

- a) Maßnahmen zur Durchführung der Anordnungen gem. § 3 Abs. 2

- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
- c) Maßnahmen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnis se nach § 5.

Strafbestimmungen

§ 7. (1) Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3630,-- € zu bestrafen, wer

1. Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder eine gemäß § 3 Abs. 2 erteilte Anordnung nicht befolgt;
2. entgegen § 5 den Zutritt und die Durchführung der Kontrolle von Emissionen bzw. die Nachprüfung der Auswertung dieser Kontrollen verweigert;
3. gegen die Bestimmungen im § 2 Abs. 2 verstößt.

Außenkraftrüftreten

§ 8. Die mit Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Vorschriften über die Luftreinhaltung treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Im Zuge der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde dem Bund die Kompetenz für "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" (Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG) übertragen.

Nach Art. VIII dieser B-VG-Novelle wurden landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind; man spricht von partikulärem Bundesrecht. In zahlreichen Ländern existieren daher in den verschiedensten Landesgesetzen luftreinhaltrechtliche Bestimmungen, die seit 1.1.1989 zu partikulärem Bundesrecht im jeweiligen Landesgesetz wurden.

Dadurch ist die Rechtslage zum Teil sehr unübersichtlich geworden und ein Bedürfnis nach Rechtsbereinigung aufgetreten.

Ziele:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen basierend auf der Bundeskompetenz Luftreinhaltung (B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685) und Stellungnahmen der Länder landesgesetzliche Bestimmungen im Bereich der Luftreinhaltung aufgehoben und - soweit notwendig und sinnvoll - durch bundesgesetzliche Regelungen ersetzt werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Entwurf bildet die Rechtsgrundlage für die notwendige Rechtsbereinigung des partikulären Bundesrechts und schafft eine bundeseinheitliche Ersatzregelung für die Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft und zum Verbot des Verbrennens im Freien. Mit einer Generalklausel wird das partikuläre Bundesrecht auf dem Gebiet der Luftreinhaltung aufgehoben. Gemäß den Vorschlägen der Länder erfolgt eine demonstrative Aufzählung von luftreinhaltrechtlichen Bestimmungen in einigen Landesgesetzen, welche aufgehoben werden, in den Erläuterungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf enthaltenen luftreinhaltrechtlichen Bestimmungen sind nur eine sinnvolle und bundesweite Vereinheitlichung bzw. Angleichung, des bestehenden Rechts und dienen in erster Linie der Rechtsbereinigung.

Der Vollzug des Bundesluftreinhaltgesetzes wird keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Materien auch bisher einer gesetzlichen, wenn auch landesrechtlichen, Regelung unterlagen und von den Ländern vollzogen wurden.

Auch für die Ausarbeitung einer Verordnung gemäß Verordnungsermächtigung im § 2 Abs. 3 werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität des Entwurfes ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Zuge der BVG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, die mit 1.1.1989 in Kraft trat, wurde dem Bund die Kompetenz für "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" (Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG) übertragen.

Nach Art. VIII dieser B-VG-Novelle wurden landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind (partikuläres Bundesrecht). Dabei können manche Bestimmungen textlich so verwoben sein, dass sie seit 1.1. 1989 zum Teil fortgeltendes Landesrecht und zum Teil partikuläres Bundesrecht enthalten. Eine legistische Bereinigung ist daher notwendig und wünschenswert.

Da Landesgesetze Bundesgesetze nicht zu derogieren vermögen, bedürfen die in den diversen Landesgesetzen fortgeltenden übergeleiteten Bestimmungen der Aufhebung durch ein Bundesgesetz.

Eine Rechtsbereinigung der mit diesem derzeitigen Zustand verbundenen Rechtsunklarheit ist dringend erforderlich und es besteht auch ein Bedarf nach bundeseinheitlichen Normen. Es ist nicht haltbar, dass auf Dauer in den Bundesländern unterschiedliche bundesrechtliche Regelungen bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher - basierend auf der Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" (B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685) - sämtliche bundesrechtliche Bestimmungen in den diversen Landesgesetzen mit einer Generalklausel aufgehoben werden und, soweit notwendig und sinnvoll, durch bundesrechtliche Ersatzregelungen ersetzt werden. Eine demonstrative Aufzählung einiger landesgesetzlicher Gesetze und Verordnungen in den Erläuterungen ist den Stellungnahmen der LandesverfassungsjuristInnen gefolgt. Eine letzinstanzliche Klärung der Kompetenzen wird wohl bei einem Kompetenzkonflikt dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten bleiben.

Die Kernpunkte des Entwurfes sind allgemeine Verpflichtungen zur Reinhaltung der Luft für jedermann und die Regelung des Verbrennens im Freien. Manche Detailregelungen sind textlich derart verwoben, dass sie sowohl als Bundes- als auch als Landesrecht, mit allenfalls um luftreinhaltgerechtliche Aspekte reduziertem Geltungsbereich, weiterbestehen. Es ist daher unter Einbeziehung des Berücksichtigungsgebots (Bedachtnahme auf von einer anderen Gebietskörperschaft wahrzunehmende öffentliche Interessen) nicht notwendig und sinnvoll, für sämtliche aufgehobenen Bestimmungen eine bundesrechtliche Ersatzregelung zu schaffen. Um Rechtslücken zu vermeiden, wurde eine allgemeine Formulierung als Auffangklausel gewählt (§ 2: Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft).

Im Falle einer Missachtung der vorgeschriebenen luftreinhaltgerechtlichen Verpflichtungen drohen Verwaltungsstrafen.

Die Vollziehung der Vorschriften soll durch die Bezirkshauptmannschaften im Sinne der Verwaltungsreform erfolgen.

Entstehungsgeschichte:

Bereits im Jahre 1993 gab es eine erste Besprechung zwischen Vertretern der Länder, des damaligen BM für Föderalismus und Verwaltungsreform, der Verbindungsstelle der Bundesländer, des BKA-Verfassungsdienstes sowie Univ.-Prof. Raschauer. Dieser erstellte im Auftrag des damaligen BMUJF eine umfangreiche Studie, in welcher er untersuchte, was nunmehr unter dem Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ zu subsumieren ist und welche landesrechtlichen Bestimmungen in Bundesrecht übergegangen sind. Das Ergebnis der Studie wies dem Bund sehr umfassende Kompetenzen zu, welche von einigen Ländern teilweise abgelehnt wurden.

Die Länder haben in den Jahren 1993, 1995, 2000 und 2001 zu unterschiedlichen Arbeitspapieren des BMLFUW Stellungnahmen bezüglich Kompetenzen und Aufhebensbedarf abgegeben, welche sehr divergierend ausgefallen sind.

Der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf beinhaltet nur mehr den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ und listet in den Erläuterungen demonstrativ die von den Ländern vorgeschlagenen aufzuhebenden Bestimmungen in den Landesgesetzen und Verordnungen auf.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Kompetenzgrundlage:

Die kompetenzrechtliche Situation auf dem Gebiet der Luftreinhaltung war - wie im Umweltschutz generell - bis zur B-VG-Novelle 1988, BGBI. Nr. 685, durch Aufgabenteilung, Kompetenztrennung und Zersplitterung der Zuständigkeit des Bundes und der Länder gekennzeichnet. Sie war eine sogenannte Querschnittsmaterie und je nach ihrem Sachzusammenhang verschiedenen Kompetenztatbeständen zuzuordnen. Um den Erfordernissen nach effektiven und einheitlichen Regelungen zu entsprechen, erfolgte mit der B-VG-Novelle 1988 eine weit gehende Konzentration der Zuständigkeiten im Umweltschutz und insbesondere in der Luftreinhaltung beim Bund. Im Zuge dieser Novelle wurde der Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" in Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG aufgenommen.

Der Inhalt des Begriffes „Luftreinhaltung“ kann weitgehend aus den Luftreinhaltegesetzen der Länder geschlossen werden, die normieren, dass die natürliche Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe nicht so verändert werden soll, dass das Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigt wird, teilweise, dass auch Tiere und Pflanzen und andere Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften nicht Schaden nehmen sollen.

Dieses auf Basis der Versteinerungstheorie gewonnene Begriffsbild beinhaltet somit einen umfassenden Begriff der Luftreinhaltung in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

In einem Rechtsgutachten zu einem umfangreicheren Arbeitsentwurf zum Partikulären Bundesrecht aus dem Jahr 1997 schloss sich jedoch der Verfassungsdienst den Rechtsauffassungen in der Literatur an, die vertreten, dass die bisherigen luftreinhaltungsrechtlichen Annex zu den jeweiligen Bundes- bzw. Landeskompetenztatbeständen (wie z.B. Verkehrswesen, Raumordnung, Bauordnung etc.) nicht vom Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ abgedeckt werden. Die Begründung dieser Rechtsansicht liegt darin, dass nun eine Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung selbst dort geboten wäre, wo der aufgenommene Teil aus einem Bereich stammt, der in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der BV-G – Novelle 1988, wonach „der neu zu schaffende Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ insbesondere auch Luftreinhaltungsvorschriften des Bundes über jene Bereiche hinaus zulassen soll, die schon als Teilaspekt von Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes die Regelung der Emissionsbekämpfung zugelassen haben“, legt laut Verfassungsdienst des Bundes die Auslegung nahe, dass der Annexcharakter nicht beseitigt wurde. Aus den zitierten Erläuterungen lässt sich auch der Schluss ziehen, dass zwar eine kumulative Erlassung von gleichen Vorschriften durch Bund und Länder nicht möglich sein wird, dass aber „damit nicht jede – auch nur mittelbar – der Luftreinhaltung dienende, gesetzliche Maßnahme auf Grund von Art. 15 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen“ ist.

Darauf beriefen sich auch die Länder in ihren Stellungnahmen zu einem ursprünglich weit umfassenderen Entwurf eines „Bundesluftreinhaltegesetzes“, welcher auf einem Rechtsgutachten Univ. Prof. Raschauers basierte. Dieser verwies auf das Verfassungsgerichtshoferkenntnis (VfSlg.4486/1963), welches das „Berücksichtigungsgebot“ statuierte: „Daher kann es Fälle geben, in denen landesrechtliche Vorschriften auch auf Gesichtspunkte der Luftreinhaltung Bedacht nehmen oder eine solche Bedachtnahme anordnen, ohne dass jedoch eine selbständige Regelung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung erfolgt.“

Nach Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes verbleiben „sämtliche luftreinhaltungsrechtliche Maßnahmen, die im Rahmen einer bereichsspezifischen Gefahrenabwehr getroffen werden, jedoch nicht primär die Reinhaltung der Luft bezothen, als Annex zu den jeweiligen Kompetenztatbeständen.“

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet daher nur mehr „Allgemeine Luftreinhaltemaßnahmen“ und das „Verbot des Verbrennens im Freien“ sowie eine Aufhebung des partikulären Bundesrechts.

Der Vollzug des Bundesluftreinhaltegesetzes wird keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Materien auch bisher einer gesetzlichen, wenn auch landesrechtlichen, Regelung unterlagen und von den Ländern vollzogen wurden.

Auch für die Ausarbeitung einer Verordnung gemäß Verordnungsermächtigung im § 2 Abs. 3 werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden wird.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die vorliegende Bestimmung gibt die Ziele des Gesetzes an, die neben dem Schutz der Menschen auch jenen von Tieren, Pflanzen und Sachen beinhaltet. Sie ist im wesentlichen den ähnlich lautenden Regelungen in den Landesgesetzen nachgebildet.

Zu § 2

Dieser Paragraph richtet sich an jedermann, d.h. an den einzelnen Bürger bis hin zu den Behörden in gleicher Weise und verpflichtet diese, alles zu tun und zu unterlassen, dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unterbleiben. Um Rechtslücken zu vermeiden, wurde die gegenständliche allgemeine Formulierung als Auffangklausel eingeführt.

In Abs. 2 wird subsidiär zu den Bundes- und Landesgesetzen, welche als Annexmaterie in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten Geruchsbelästigungen regeln, statuiert, dass diese sowie unzumutbare Belästigungen Dritter und andere Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Der Abs. 3 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um z. B. generelle Bestimmungen und Maßnahmen zur Hintanhaltung von Geruchsbelästigungen zu statuieren. Es können zeitliche oder örtliche Einschränkungen, z.B. bei der Jaucheaufbringung auf Feldern, verordnet werden.

Zu § 3:

Insbesondere die Bestimmungen über das Verbrennen im Freien sind typische luftreinhalterechtliche Regelungen, die mit der B-VG-Novelle 1988 in die Kompetenz des Bundes gefallen sind.

Mit dieser Bestimmung soll in einer allgemein gehaltenen Regelung im gesamten Bundesgebiet das Verbrennen im Freien - ausgenommen von biogenen Materialien - generell untersagt werden und dadurch für die bisher teils unterschiedlichen Landesregelungen, die zu partikulärem Bundesrecht geworden sind, der notwendige Ersatz geschaffen werden. Der Verweis auf § 2 ist deshalb notwendig, um nicht z.B. auch das Rauchen unter das Verbrennungsverbot zu subsumieren.

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Bestimmungen über das Verbrennen biogener Materialien, die ohnehin bundeseinheitlich im Bundesgesetz Nr. 405/1993 sowie in der Verordnung über Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, geregelt sind. Gedacht ist vor allem daran, der Gepflogenheit, z.B. in Osterfeuern Altreifen, Abfälle oder nicht mehr benötigtes lackiertes Holz mitzuverbrennen, entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung ermöglicht das Unterbinden des verbotenen Verbrennens durch die Bezirkshauptmannschaft. Die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde wurde in Anlehnung an die Verwaltungsreform gewählt. Nur bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister einzuschreiten. Diese Regelungen wurden in Anlehnung an den § 31 Abs. 3 WRG (Wasserrechtsgesetz, BGBl. 1959/215 idF. BGBl. I 1997/85) formuliert. In erster Linie ist die BH zuständig, die auch an Wochenenden über einen Journaldienst verfügt und entsprechend eingreifen kann. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch der Bürgermeister meist näher vor Ort.

Das Verbrennen im Freien ist unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 5:

Sollte ein Betreten von Liegenschaften u.a. zur Kontrolle oder Nachprüfung notwendig sein, ist dies durch den dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu gestatten. Ein Zu widerhandeln ist unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 6:

Dieser Paragraph ist dem § 40 AWG (Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 1990/340 idF. BGBl. I 2000/99) und dem § 15 c Ozongesetz (BGBl. 210/1992 idF. BGBl. I 1997/115) in der Diktion nachgebildet. Es ist denkbar, dass Anrainer Feuerstellen bzw. Belästigungen durch Rauchentwicklung der Polizei oder Gendarmerie melden, welche die zuständige BH verständigen könnten. Ebenso könnte seitens der zuständigen Behörde die Hilfe beim Löschen des Feuers oder der Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 5 benötigt werden.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung sollen sämtliche landesrechtlichen Regelungen, die der Luftreinhaltung dienen, ausgenommen für Heizungsanlagen, also all jene Bestimmungen, die durch die B-VG - Novelle 1988 zu partikulärem Bundesrecht geworden sind, aus den diversen Landesgesetzen aufgehoben werden.

Das Kärntner und das Salzburger Luftreinhaltegesetz sind, soweit es Landesrecht betraf, bereits aufgehoben worden; die im Bundesrecht verbliebenen Reste werden nunmehr aufgehoben.

In Anlehnung an Stellungnahmen der Länder werden nunmehr demonstrativ einige Bestimmungen in den Ländergesetzen und Verordnungen aufgezählt, die aufgehoben werden:

Diese Bestimmungen –soweit sie als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehen – sind insbesondere das

1. Kärntner Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 30/1988 und 22/1993;

2. Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend Durchführungsbestimmungen zum Luftreinhaltungsgesetz, LGBI. Nr. 26/1981, in der Fassung der Verordnungen LGBI. Nr. 66/1984, 17/1988, 31/1988, 92/1993 und 15/1994:

§ 1, § 1a, § 4.

3. Salzburger Luftreinhaltegesetz, LGBI. 88/1974 idF LGBI. 17/1984 und 32/ 1989;

4. Salzburger Luftreinhalteverordnung, LGBI. Nr. 92/1986: § 15;

5. Niederösterreichische Luftreinhaltegesetz, LGBI. 8100-2:

§§ 1, 3, 4, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 23 und 24;

6. Steiermärkische Luftreinhaltegesetz, LGBI. Nr. 128/1974:

§ 1 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 2 Abs.1 und 3, § 3 Abs.2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 lit. a, § 10;

7. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.2.1985, mit der der Betrieb von Feuerstätten beschränkt und das Verbrennen von Stoffen im Freien verboten wird;

8. Oberösterreichische Luftreinhaltegesetz, LGBI. Nr. 34/1976 :§ 6 Abs. 1 und Abs. 3;

8. Oberösterreichische Luftreinhalteverordnung, LGBI. Nr. 78/1976 idF 93/1985;

9. Vorarlberger Luftreinhaltegesetz i. d. F. LGBI. Nr. 35/1984:

§ 2 Abs. 1 lit. e und f; § 3 soweit die Bestimmung spezifische Maßnahmen der Smogbekämpfung und nicht Emissionen aus Heizungsanlagen beinhaltet; § 9 und § 10 Abs. 1 lit. a und d;

10. Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, B 440-000, § 1 Abs.1, § 4 Abs. 1 § 4 Abs.10, § 12 Abs. 2 d;

11. Tiroler Gasgesetz, LGBI. Nr. 4/1975, i.d.F. LGBI. Nr. 53/1981: in § 3 Abs. 1;

12. Tiroler Luftreinhaltegesetz, LGBI. Nr. 68/1973, §§ 1,3 Abs. 1 und 3, 4, 10;

§§ 7,8,9,10 Abs.1 lit. c;

13. Tiroler Ölfeuerungsgesetz, LGBI. Nr. 43/1977, idF LGBI. Nr. 46/1984 und LGBI. Nr. 26/1986;

14. Tiroler Ölfeuerungsverordnung, LGBI. Nr. 28/1982, soweit es als Partikuläres Bundesrecht noch in Geltung steht;

15. Burgenländische Gasgesetz, LGBI. Nr. 22/1974: § 2.